



„Corona-Dokumentation“

HINTERGRUND

In Zeiten der Corona-Pandemie werden Betriebe mit behördlichen und zunehmend regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken. Wird die Buchführung in einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit überprüft, könnten sich aufgrund der zuvor geschilderten Sachverhalte „auffällige“ Abweichungen in den von der Finanzverwaltung durchgeführten Analysen ergeben. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte besondere Bedeutung zu. Etwaige „Auffälligkeiten“ könnten durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass eine „Corona-Dokumentation“ ausweist, ab wann und wie lange welche Vorschriften gegolten, welche Auswirkungen diese auf den Betrieb konkret, z. B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und den -ablauf sowie auf den Umsatz, die Kosten und den Gewinn entfaltet haben. Die Ausarbeitung könnte um eine Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen erweitert werden, um das Risiko späterer Rückforderungsansprüche staatlicher Finanzhilfen zu minimieren. Für Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung dieser Dokumentation und zur Sicherstellung, dass alle relevanten Sachverhalte abgebildet werden, sollte der jeweilige Steuerberater hinzugezogen werden.

Die „Corona-Dokumentation“ wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles (www.kassenschreiber.de) erstellt und mit ergänzenden Erläuterungen und weiterführenden Hinweisen für die Betriebe weiterentwickelt. Diese stehen in einem gesonderten Dokument auf der [Internetseite des ZDH](#) zum Download bereit.

Anmerkungen zu möglichen Ergänzungen der Dokumentation nimmt die Abteilung Steuer- und Finanzpolitik (Ansprechpartnerin: Daniela Jope, jope@zdh.de) gerne entgegen.

Stand: 30. März 2021

Corona- Dokumentation	Datum
-----------------------	-------

Hoheitliche Maßnahmen

Schließtage (Lock-Down)	von	bis	
Sonderöffnungszeiten	von	bis	
Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	• Begrenzung der Verkaufs- oder Dienstleistungsfläche	von	bis
	• Einschränkung des Warensortiments	von	bis
	• Beschränkung auf Außer-Haus-Verkauf	von	bis
	• Arbeitsschutzstandard der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG)	von	bis
	• Tourismusbeschränkungen	von	bis
	• andere gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	von	bis
Auslastung der Geschäftsräume	• <u>Kundenbeschränkungen im Ladenlokal</u>	von	bis
	Anzahl der Kunden		
	• <u>Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze und der Tische</u>	von	bis
	Anzahl der Tische im Normalbetrieb		
	Anzahl der Tische während der Corona-Beschränkung		
	Anzahl der Sitzplätze im Normalbetrieb		
	Anzahl der Sitzplätze während der Corona-Beschränkung		
	• Außengastronomie	<u>von</u>	<u>bis</u>
• Ergänzende Erläuterungen			

Personalsituation

Angaben zur Personallage	• Erkrankungen der Mitarbeiter/-innen	von	bis
	• Quarantäne	von	bis
	• Kurzarbeit	von	bis
	• sonstige Besonderheiten (z. B. Kinderbetreuung, Schichtarbeit)	von	bis

Umsatz- und Gewinnfaktoren

Ursachen für besonders umsatzstarke Tage	• Verkauf stark nachgefragter Artikel	von	bis
	• außergewöhnliche Rabattaktionen	von	bis
	• Sonstiges		
Ursachen für besonders umsatzschwache Tage	• außergewöhnliche Preisnachlässe	von	bis
	• Schwund		
	• Verderb		
	• Lieferengpässe	von	bis
Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne	• Forderungsausfälle		
	• Stornierung von Kundenaufträgen		
	• Werbemaßnahmen		
	• Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1. Juli 2020		
	• Sonstiges		

Sonstige Änderungen im Betriebsablauf	• Umstellung auf unbare Zahlungsmethoden	
	• Umsetzung alternativer Geschäftsideen	
	• Einführung digitaler Vertriebskanäle	
	• Verbot der Bewirtung oder der Nutzung bestimmter Geräte	
	• Sonstige Änderungen	

Nachweis der Mittelherkunft

Außergewöhnliche Mittelzuflüsse	• Corona-Soforthilfen	Höhe	erhalten am:
	• Darlehen	Höhe	erhalten am:
	• Spenden	Höhe	erhalten am:
	• (Spenden-)Crowdfunding	Höhe	erhalten am:
	• Überbrückungshilfe Corona	Höhe	erhalten am:
	• Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe für Betriebe mit Sitz in Baden-Württemberg	Höhe	erhalten am:
	• Außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020 (sog. Novemberhilfe)	Höhe	erhalten am:
	• Außerordentliche Wirtschaftshilfe Dezember 2020 (sog. Dezemberhilfe)	Höhe	erhalten am:
	• Neustarthilfe	Höhe	erhalten am:
	• Härtefallhilfe	Höhe	erhalten am:
	• andere außergewöhnliche Mittelzuflüsse (z. B. hohe Privateinlagen, Gesellschafterdarlehen, Leistungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen, Mittelzuflüsse aus regionalen „Corona-Sonderprogrammen“; weitere Beispiele sind Bestandteil der Erläuterungen zu dieser Musterdokumentation)	Höhe	erhalten am:

Mitgeltende Unterlagen

- Dokumente über gesetzliche / behördliche Einschränkungen (ggf. als Screenshot),
- Ausdrücke von Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften,
- betriebsindividuelle Gefährdungsbeurteilungen,
- Raumskizzen / Tisch- und Bestuhlungspläne (inkl. Fotografien),
- Sonderpreislisten und Sonderspeisekarten,
- Antrags- und Bewilligungsunterlagen über außergewöhnliche Mittelzuflüsse,
- Belege über Privateinlagen oder Gesellschafterdarlehen,
- sonstige Unterlagen zwecks Beweis- / Glaubhaftmachung der Tageseinnahmen _____

Inwieweit genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.



„Corona-Dokumentation“ – Erläuterungen und weiterführende Informationen

Die Erläuterungen und Hinweise sind eine ergänzende Hilfestellung für die Betriebe zur Erstellung einer „Corona-Dokumentation“. Die Corona-Dokumentation wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles (www.kassenschreiber.de) erstellt und steht auf der [Internetseite des ZDH](#) zum Download bereit.

In einem ersten Teil werden die einzelnen Elemente der Muster-Dokumentation anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert. Daran schließen sich in einem gesonderten Teil eine Darstellung von weiterführenden Hinweisen und Informationsquellen zur erweiterten „Corona-Dokumentation“ zwecks Risikominimierung von Rückforderungsansprüchen bei Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen sowie sonstige weiterführende Hinweise an.

Erläuterungen und weiterführende Informationen	
Schließtage (Lock-Down)	<p>Zu Beginn der Corona-Krise wurde das öffentliche Leben zunächst stark eingeschränkt. Mit Beschluss vom 15. April 2020 ist den Bundesländern und Kommunen die Kompetenz übertragen worden, die geltenden Einschränkungen in eigener Zuständigkeit zu lockern. Nach regional beschränkten Lock-Downs in den Landkreisen Berchtesgaden-Land und Rottal-Inn im Oktober reagierten Bund- und Länder auf massiv gestiegene Corona-Infektionszahlen. Ab dem 2. November 2020 galt – bis vorerst 14. Februar 2021 - ein weiterer bundesweit „eingeschränkter Lock-Down“. Sachsen trat wegen der hohen Infektionszahlen bereits ab dem 14. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 in einen „harten“ Lock-Down. Ab dem 16. Dezember 2020 wurde der Lock-Down in allen Bundesländern eingeführt. Es wurde zur Kontaktbegrenzung u.a. die Vorziehung von Betriebsurlaub angeregt.</p> <p>Die Dokumentation der Schließtage ist besonders dann wichtig, wenn sie nur regional, d. h. örtlich begrenzt, angeordnet wurden oder eine vorübergehende Schließung auf eigene Veranlassung (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen) erfolgt ist. Letzteres kann z. B. auch der Fall sein, wenn in grenznahen Gebieten Grenzsicherungen oder der „eingeschränkte Lock-Down“ eine nur geringe Kundenanzahl erwarten lassen, sodass eine Öffnung des Ladenlokals betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Gesundheitshandwerke hatten zu Beginn der Corona-Pandemie regional begrenzt Schwierigkeiten, da unterschiedliche Landesverordnungen diese Betriebe fälschlicherweise dem Einzelhandel zugeordnet hatten, mit der Folge, dass die Ordnungsämter die Schließung der Betriebe im „ersten“ Lock-Down anordneten.</p>
Sonderöffnungszeiten	<p>Neben behördlich angeordneten Sonderöffnungszeiten in der Gastronomie haben Betriebe vereinzelt z. B. <u>besondere Öffnungszeiten für Risikogruppen</u> angeboten oder Öffnungszeiten aus innerbetrieblichen Gründen eingeschränkt. In Sachsen wird ab dem 11. Januar 2021 die Einrichtung von gesonderten Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren empfohlen. Einige Betriebe des Bäckerhandwerks haben zur Entzerrung des Kundenverkehrs von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht. Vor der Corona-Pandemie hatten die Betriebe sonntags geschlossen.</p>

Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	<p>Mit Blick auf mögliche Fehlinterpretationen in Betriebsprüfungen ist es sinnvoll, die gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen zu dokumentieren und dazugehörige Nachweise aufzubewahren. Informationen zu den „Corona-Verordnungen“ haben die Bundesländer auf den entsprechenden Internetseiten veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass teilweise nur die aktuell geltenden Verordnungen zum Abruf bereitstehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Baden-Württemberg• Bayern• Berlin• Brandenburg• Bremen• Hamburg• Hessen• Mecklenburg-Vorpommern• Niedersachsen• Nordrhein-Westfalen• Rheinland-Pfalz• Saarland• Sachsen• Sachsen-Anhalt• Schleswig-Holstein• Thüringen <p>Für bestimmte Branchen gibt es seit Ende Dezember 2020 bzw. Januar 2021 in Thüringen konkretisierende Regelungen zu den anzuwendenden Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen. Hierzu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• der Einzelhandel,• das Hotel- und Gaststättengewerbe,• das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege,• die stationären Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung. <p>Auf Wikipedia wurde eine umfangreiche (nicht vollständige) Liste der infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen eingestellt. Die Liste führt die infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen sowie Allgemeinverfügungen und weitere generell-abstrakten Regelungen auf Bundesebene und Länderebene auf und ermöglicht teilweise eine Verlinkung zu den Dokumenten.</p> <p>Der ZDH stellt auf der Internetseite Listen zur Verfügung, in denen auszugsweise durch die Bundesländer erlassene Regelungen aus 2020 und 2021 mit Fundstellen aufgeführt werden.</p>
---	--

In Berlin sah die Infektionsschutzverordnung für den Zeitraum vom 10. bis 31. Oktober 2020 sog. „[Sperrstunden](#)“ (von 23:00 bis 6:00 Uhr) vor. Danach waren Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes in dieser Zeit zu schließen, Tankstellen durften während dieser Zeit Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig war, sowie Betriebsstoffe anbieten.

In [Sachsen-Anhalt](#) und in [Thüringen](#) durften Kosmetikstudios sowie Fußpflegesalons auch in Zeiten des „beschränkten Lock-Downs“ zwischen dem 2. November und 30. November 2020 öffnen, wenn diese bestimmte (Hygiene)Vorgaben eingehalten hatten. Damit wichen Sachsen-Anhalt und Thüringen in diesem Punkt in der Umsetzung der Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 ab. In zahlreichen anderen Bundesländern war das Durchführen einer medizinischen Fußpflege, soweit diese von einem Arzt verordnet wurde oder unter ärztlicher Anleitung erfolgte, während der Zeit des „beschränkten“ Lock-Downs erlaubt, wohingegen rein kosmetische Fußpflege nicht durchgeführt werden durften (z. B. in [Bayern](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), Rheinland-Pfalz, [Saarland](#), [Sachsen](#),). In [Schleswig-Holstein](#) durften körpernahe Dienstleistungen in Kosmetik-, Nagel- und Massagestudios bis vorerst zum 20. Dezember 2020 unter bestimmten Hygieneauflagen seit dem 30. November 2020 wieder angeboten werden. Diese Erlaubnis erlosch mit dem „harten“ Lock-Down am 16. Dezember 2020. In [Sachsen-Anhalt](#) durften nur Personen, die die Berufsbezeichnung „Podologe/in“ führen, medizinische Fußpflegeleistungen erbringen. In [Bayern](#) durften ab dem 1. März 2021 abweichend von den anderen Bundesländern wieder körpernahe Dienstleistungen wie Fußpflege, Maniküre und Kosmetik erbracht werden.

Mit dem Beschluss von Bund und Ländern vom 3. März 2021 können körpernahe Dienstleistungen im Rahmen eines zweiten Öffnungsschrittes grundsätzlich ab dem 8. März 2021 wieder in allen Bundesländern öffnen. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist. In Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich ab dem 31. März 2021 Ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest aus der Apotheke oder dem Testzentrum oder ein aktueller Selbsttest Voraussetzung für einen Friseurbesuch oder der Inanspruchnahme anderer körpernaher Dienstleistungen.

Hinsichtlich des Testkonzeptes für die Kunden unterscheiden sich die Landesregelungen bzw. regionalen Regelungen (Beispiele: Allgemeinverfügungen Vogtlandkreis, [Tübingen](#), [Flensburg](#)).

Stammen die Informationen von Internetseiten, kann die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite mit anschließender Speicherung als PDF-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind.

Um Infektionen zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten. Dabei spielen Hygienekonzepte eine große Rolle (allgemeine Hinweise dazu hat die [Deutsche Unfallversicherung](#) veröffentlicht; gewerkspezifische Hinweise sind z. B. bei den Zentralfachverbänden erhältlich). Mit einer Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021 hat das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt des Freistaates Sachsen eine Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen.

Besondere Corona-bedingte Arbeitsschutzstandards sind u. a. in Betrieben, die sogenannte körpernahe Dienstleistungen erbringen sowie Restaurationsbetrieben zu beachten. Informationen zu den geltenden Arbeitsschutzstandards sind u. a. auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft abrufbar (z. B. [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse](#), [Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik](#), [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#), [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe](#); [Berufsgenossenschaft Bau](#); [Berufsgenossenschaft Holz und Metall](#)). Ferner mussten ggf. Raum- und Wegeplanungen vorgenommen und die Mitarbeiter entsprechend über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen werden Ebenfalls zu den Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einbauten an Frischtheken oder im Kassensbereich (Plexiglasscheiben, Abstandsmarkierungen, etc.). Die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist regelmäßig zu dokumentieren, z. B. durch Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen. Am 17. August 2020 wurde die neue [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel](#) bekannt gemacht, die noch im August in Kraft tritt. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel wurde am 22. Februar 2021 aktualisiert.

Beispielhaft für Tourismusbeschränkungen ist die Anordnung einiger Kommunen in Schleswig-Holstein, nach der Tagestouristen an den Feiertagen (Himmelfahrt, Pfingsten) u. a. die Nordseeinseln nicht betreten durften. Da die Anordnungen kurzfristig erlassen wurden, kann es zu Warenverderb oder Sachspenden gekommen sein, was entsprechend dokumentiert werden sollte. Auswirkungen der Tourismusbeschränkungen ergeben sich auch auf Betriebe, die einen höheren Anteil der Einnahmen durch (Tages-)Touristen erzielen (z. B. Verkauf von Sonnenbrillen durch Augenoptikerbetriebe in touristisch geprägten Gebieten). Zu den Tourismusbeschränkungen zählen auch Beherbergungsverbote und Beschränkungen von Beherbergungen auf Geschäftsreisende (wie dies zeitweise z. B. im [Berchtesgadener Land](#) und im [Landkreis Rottal-Inn](#) angeordnet wurden) bzw. für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke aufgrund des „eingeschränkten Lock-Downs“. Im Januar 2020 wurden in einigen Wintersportorten Zugangsbeschränkungen für Tagestouristen bzw. Betretungsverbote von Skipisten und Rodelpisten ausgesprochen.

Die Absagen von Messen haben insbesondere Auswirkungen auf die Betriebe des handwerklichen Messebaus und die Auftragsakquise der Betriebe, die an den jeweiligen Fachmessen teilgenommen hätten. Ebenfalls sind die Gebäudereiniger sowie Tischler und Schreibern von Messeausfällen betroffen, soweit diese in diesem Bereich tätig sind. Die konkret in den einzelnen Bundesländern geltenden Bestimmungen für Messen hat der [AUMA – Verband der deutschen Messewirtschaft](#) auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Behördliche Beschränkungen gelten auch für Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten und haben damit Auswirkungen auf die Bestatter.

Bei landesspezifischen Unterschieden bei der Einordnung der Betriebe als Systemrelevanz ist ebenfalls eine Dokumentation erforderlich, da dies zu unterschiedlichen Auswirkungen für die Betriebe führt bzw. führte (z. B. im Bereich der Personallage, Zugang zu Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung).

Die Dokumentation behördliche Beschränkungen, z. B. in der Gastronomie oder dem Hotelgewerbe und im Bereich der Schulen sowie der Kitas aber auch im Bereich der Versammlung sowie Kontaktbeschränkungen, ist auch für die Betriebe von Bedeutung, die durch die Beschränkungen mittelbar aufgrund von Kundenbeziehungen betroffen sind. Beispielsweise sind folgende Betriebe betroffen:

- (Private) Brauereien,
- Textilreinigungen, soweit diese Hotelwäsche reinigen,
- Betriebe, die Kantinen von Schulen, Kitas oder Betrieben beliefern,
- Betriebe mit Cateringumsätzen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe der Gesundheitshandwerke, soweit diese u. a. auch Kunden in Pflegeheimen betreuen, aufgrund des Kontaktverbotes erfolgt eine Beschränkung auf Notfälle, • Betriebe des Bauhandwerks, wenn die Baustelle in einem Quarantäne-Gebiet gelegen und somit der Zugang zu der Baustelle nicht gewährleistet ist, • Fotografen haben Einschränkungen u. a. aufgrund der Absagen von Veranstaltungen und der Schließungen von Schulen- und Kindergärten sowie im Bereich der Erstellung von Pass- und Bewerbungs- und Portraits Fotos zu verzeichnen • Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks, insbesondere soweit diese im Bereich der Gastronomie, Veranstaltungsbereich und in kommunalen Bereichen tätig sind. Der Stillstand in den Werften und die eingeschränkten Kreuzfahrten wirkten sich ebenfalls bei den Betrieben aus, die in diesem Sektor tätig sind. <p>In den Bundesländern bestanden unterschiedliche Regelungen für den Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis vorerst 10. Januar 2021 für die <u>Erlaubnis von Abholservices bei geschlossenen Einzelhandelsgeschäften nach einer telefonischen oder online erfolgten Bestellung (sog. „click & collect“)</u>. Ein solcher Service war ausdrücklich <u>unzulässig</u> in den Bundesländern Bayern (bis 10. Januar 2021), Baden-Württemberg (bis zum 07. Januar 2021) und Sachsen. In <u>Nordrhein-Westfalen</u> wa eine Abholung bestellter Waren durch Kunden nur erlaubt, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann. Thüringen ließ eine Abholung nur bei Buchhändlern zu. Mit den neuen Regelungen im Januar 2021 hatten die Bundesländer <u>Bayern</u> und <u>Baden-Württemberg</u> „click & collect“ wieder zugelassen. Sachsen hat ab dem 15. Februar 2021 das Angebot von „click & collect“-Service zugelassen.</p>
Auslastung der Geschäftsräume	<p>Besteht die Pflicht zur Anfertigung einer Raumskizze (z. B. Gastronomie, Beschränkung der Geschäftsfläche auf 80 qm) oder wird zur Einhaltung der Abstandsregelung die Einrichtung im Geschäftsraum abweichend angeordnet (z. B. Bestuhlung im Friseurbetrieb), sollte die Skizze als Anlage beigefügt werden. Eine Dokumentation kann auch durch die Anfertigung von Fotos erfolgen. Ändern sich die Anordnungen zur Auslastung der Geschäftsräume, wie z. B. ab dem 2. November 2020 für die Geschäfte des Einzelhandels, dann sollte auch die Änderung dokumentiert werden. Mit <u>Beschluss vom 25. November 2020</u> wurden die Anordnungen zur Auslastung der Geschäftsräume abermals neu gefasst. Diese neue Anordnung fanden in <u>Schleswig-Holstein</u> und <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> keine Anwendung, es wurde an der ursprünglichen Regelung festgehalten.</p>

Der Bund-Länder-Beschluss vom 3. März 2021 regelt die Auslastung der Geschäftsräume in Abhängigkeit zu den vorherrschenden 7-Tage-Inzidenzzahlen eines Bundeslandes oder einer Region grundlegend neu (vgl. dritter Öffnungsschritt). Durch diese Regelung wird eine besondere Dynamik entstehen, die sich regional unterscheiden wird (so konnten [Rheinland-Pfalz](#) und Schleswig-Holstein bereits ab dem 8. März 2021 die Regelungen der 3. Öffnungsstufe des Perspektivplans in Anspruch nehmen; in einigen Landkreisen, kreisfreien Städten mussten die Lockerungen vom 8. März 2021 noch vor dem 22. März 2021 wieder zurückgenommen werden; ab dem 20. März 2021 gelten auch in Hamburg wieder verschärfende Regelungen). Daher ist eine Dokumentation der jeweiligen Bestimmungen über die zugelassene Auslastung der Geschäftsräume dringend zu empfehlen. Bei einer Öffnung unter Voraussetzung des „click and meet“ wird eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen. Der fünfte Öffnungsschritt sieht eine Auslastungsregelung dahingehend vor, dass eine Kundin/ein Kunde pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und eine bzw. einen für jede weitere 20 qm. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Beschluss vom 9. März 2021 entschieden, dass § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 27. März 2020 in der Fassung vom 6. März 2021 vorläufig außer Vollzug gesetzt wird. Betroffen sind dadurch die Pflicht zur Terminvergabe und die 40 Quadratmeter-Beschränkungen pro Kunde im Einzelhandel. In **Pirmasens** werden mit einer [Allgemeinverfügung](#) vom 12. März 2021 ab dem 15. März 2021 von der rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung abweichende Regelungen vorgesehen. Statt einer Schließung der erst geöffneten Geschäfte wird u.a. die höchst zulässige Kundenzahl im Einzelhandel verschärft (eine Person pro 15, 25 und 50 Quadratmetern – je nach Raumgröße). Nachdem das OVG Münster mit Beschluss vom 19. März 2021 die Regelungen zum Einzelhandel vorläufig außer Kraft gesetzt hatte, reagierte die Landesregierung NRW noch am 22. März 2021 mit dem Erlass einer geänderten Coronaschutzverordnung, die ab dem 23. März 2021 Anwendung findet. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Baden-Württemberg wird der Buchhandel in der aktualisierten Fassung der Corona-Verordnung vom Einzelhandel des täglichen Bedarfs ab dem 29. März 2021 ausgenommen.

Der Bund-Länder-Beschluss vom 22. März 2021 ermöglicht den Ländern in einigen ausgewählten Regionen, mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen,

um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen (sog. zeitlich begrenzte Modellprojekte). Wird regional von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sollte dies dokumentiert werden, da es sich aufgrund u.a. der Abbruchbedingung im Misserfallsfall um einen dynamischen Prozess handelt.

Teilweise wird der Besuch von Einzelhandelsgeschäften vom Vorliegen eines tagesaktuellen, negativen Testergebnis abhängig gemacht (so u.a. [Berlin](#) ab dem 31. März 2021, Ausnahme in Stellen der Grundversorgung; Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich ab dem 6. April 2021 bei Besuchen des Einzelhandels bei Terminbuchung, Fahrunterricht und zugelassenen Veranstaltungen; abweichend in Rostock und Kreis Ludwigslust-Parchim).

Wird auch in den kälteren Monaten eine „Außengastronomie“ angeboten, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. In vielen Städten (z. B. [Frankfurt a. M.](#)) galten großzügigere Regelungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Betreibung einer Außengastronomie auf öffentlichen Flächen, um das Platzangebot in der Gastronomie unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu gewährleisten. Erfolgt eine Erweiterung der Außengastronomieflächen, z. B. durch das Aufstellen eines Zeltes, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Eine Dokumentation kann durch die Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Durch den Bundesländer-Beschluss vom 3. März 2021 wird die Öffnung der Außengastronomie in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenzzahlen in einem Bundesland oder einer Region wieder zugelassen (vgl. vierten Öffnungsschritt). Bei einer stabilen oder sinkenden 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist eine Öffnung nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Besucher vorher eine Terminbuchung vornehmen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich. Bei einer stabilen Neuinfektionszahl unter 50 entfallen diese Voraussetzungen, eine Kontaktverfolgung muss weiterhin sichergestellt werden. Lediglich in [Brandenburg](#) wurde eine abweichende Regelung zur „Notbremse“ verabschiedet. Diese sieht auf kommunaler Ebene (Landkreis oder kreisfreie Stadt) eine Anknüpfung an einen 7-Tage-Inzidenzwert von 200 vor. Die Eindämmungsverordnung sieht jedoch vor, dass die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Einschränkungen vornehmen sollen, wenn die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen den Wert von 100 je 100.000 Einwohnern überschreitet. In Rheinland-Pfalz startet ab dem 22. März 2021 ein Modellversuch für die Öffnung der Außengastronomie in den Regionen, in denen der 7-Tage-

	<p>Inzidenzwert unter 100 liegt, unter Einhaltung bestimmter Vorgaben (u.a. Testpflicht der Gäste, Vorausbuchungspflicht).</p> <p>Der Bund-Länder-Beschluss sieht ausdrücklich für die Zeit vom 1. April 2021 bis 5. April 2021 vor, dass die Außengastronomie, soweit diese geöffnet ist, geschlossen werden muss.</p> <p>Zur Einhaltung der Abstandsregeln und zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften (wie z. B. Desinfektionsmaßnahmen nach den Kundenterminen) wurden Kunden z. B. in Betrieben des Gesundheitshandwerks hauptsächlich nach vorheriger Terminvergabe betreut.</p> <p>Eine Dokumentation ist auch bei angeordneten Teilschließungen sinnvoll. In Betrieben des Kfz-Gewerbes mussten Verkaufsräume für den Publikumsverkehr geschlossen werden und in den Bereichen der Werkstätten war ein Kundenkontakt weiterhin möglich.</p>
<p>Angaben zur Personallage</p>	<p>Zu den weiteren Gründen, die zu Ausfällen der Mitarbeiter führen, zählen z. B. Kinderbetreuung; Risikogruppenzugehörigkeit; Einteilung der Mitarbeiter in verschiedene Schichten, um im Falle einer Infektion umfassende Quarantänemaßnahmen zu verhindern; Einschränkungen aufgrund von Produktionsengpässen, betriebsbedingte Kündigungen; Einreisebeschränkungen von Mitarbeitern z. B. aus Risikogebieten oder Drittstaaten.</p> <p>Zu Beginn der Corona-Pandemie waren besonders die Betriebe in Grenzregionen von den damals geltenden Einreisebeschränkungen betroffen. Werden Mitarbeiter zur Sicherstellung der Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen eingeteilt und können daher z. B. nicht in ihrem originären Tätigkeitsbereich tätig werden, beeinflusst dies ebenfalls die Personallage. Seit dem 14. Februar 2021 0:00 Uhr bis zum 23. Februar 2021 galten vorübergehend besondere Bestimmungen für die Einreisen aus Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol. Betriebe mit Sitz in Bayern und Sachsen, deren Mitarbeiter in den zuvor genannten Gebieten ansässig sind, können in der Personallage beeinträchtigt sein. Ausnahmen bei der Einreise galten für Beschäftigte, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von systemrelevanten Betrieben unverzichtbar sind. Welche Betriebe in Sachsen und Bayern innerhalb der systemrelevanten Berufsbranchen konkret unter die ergänzenden Ausnahmetatbestände fallen, legten die Bundesländer Bayern und Sachsen in eigener Verantwortung fest. Seit dem 22. März 2021 kommt es bei Mitarbeitern aus Polen aufgrund der Einstufung Polens als Risikogebiet zu Einreisebeschränkungen, die sich auch auf die Personallage auswirken kann. Zur Vermeidung einer Quarantäne bei Wiedereinreise in Deutschland fahren z. B. Subunternehmer aus Polen alle 5 Tage zurück nach Polen.</p>

	<p>Weitere Einschränkungen können sich auch aufgrund der Corona-Arbeitsschutzverordnung ergeben. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden.</p>
<p>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage</p>	<p>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage können auch daraus resultieren, dass Kunden zur Unterstützung des Betriebs vermehrt Gutscheine erworben haben. Zur Dokumentation von Gutscheinverkäufen ist das Führen eines „Gutscheinbuches“ sinnvoll, anhand dessen der Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen dokumentiert werden.</p>
<p>Ursachen für besonders umsatzschwache Tage</p>	<p>Beispiele für <u>weitere Ursachen</u> besonders umsatzschwacher Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Verderb vergeblich beschaffter Waren zu vermeiden, der z. B. aufgrund kurzfristig erlassener behördlicher Regelungen droht (s. o.), spendet der Betrieb die Ware. • Ablauf von <u>Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren</u> innerhalb der Zeiten angeordneter Betriebsschließungen. • Auch <u>regional verhängte Ausgangsbeschränkungen</u> in sog. Corona-Hotspots (z. B. in Hildburghausen, Passau, Nürnberg) können zu besonders umsatzschwachen Tagen führen. Eine besondere Bedeutung haben die regional geltenden Bewegungsbeschränkungen seit dem Beschluss von Bund und Ländern vom 19. Januar 2021 erlangt. In Nordrhein-Westfalen wurde z. B. eine Coronaregionalverordnung erlassen. Teilweise sind die regionalen Ausgangsbeschränkungen durch gerichtliche Entscheidungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt worden (z. B. Baden-Württemberg ab dem 11. Februar 2021, Sachsen ab dem 4. März 2021). • Beispiele <u>Lieferengpässe</u>: Einige Bäckereien meldeten aufgrund der gestiegenen privaten Nachfrage beispielweise Lieferengpässe bei Mehl und anderen Backzutaten. Im Bereich des Elektrohandwerks bestanden Engpässe bei der Beschaffung von Produkten u.a. aus dem Bereich „Licht und Beleuchtung“. Für die Bestatter, Betriebe der Orthopädietechnik und Betriebe der Zahntechnik waren Lieferengpässe von Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung relevant. Bei den Betrieben der Feinwerkmechanik im Metallhandwerk waren Lieferketten abgerissen, da u. a. Teile aus China nicht mehr angekommen sind und produzierte Teile nicht mehr verschickt werden konnten. Brauereien sind zeitweise mit einer angespannten Leergutversorgung konfrontiert.

<p>Ursachen für erheblich schwankende Roh- und Reingewinne</p>	<p>Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird der Prüfer z. B. anhand der amtlichen Richtsatzsammlung, die jährlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird, Umsätze und Gewinne des Betriebs verproben. Anlass für eine Verprobung kann eine formell nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung sein. Die Richtsätze ermöglichen dem Betriebsprüfer, die Kennzahlen des zu prüfenden Betriebs mit anderen Betrieben der entsprechenden Branche zu vergleichen. Liegt das Betriebsergebnis eines Betriebs deutlich unter dem Richtsatzwert, kann das ein Indiz für nicht korrektes Erfassen von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben sein. Der Betriebsprüfer wird dann versuchen, die Gründe für die Abweichung herauszufinden. Da die Auswirkungen der Corona-Krise auf den jeweiligen Betrieb höchst individuell sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass deutliche Abweichungen zu den amtlichen Richtwerten zu verzeichnen sind.</p> <p>Diese Abweichungen können anhand der Dokumentation der Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne plausibel dargelegt und damit ggf. drohende Schätzungen vermieden werden.</p> <p>Sonstige mögliche Ursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkter Kundenverkehr, da eine <u>Vielzahl der Kunden zu den Risikogruppen gehören</u> (z. B. in Hörakustikerbetrieben, Betriebe der Orthopädietechnik und der Orthopädieschuhtechnik) oder <u>regional begrenzte Ausgangsbeschränkungen</u> erlassen wurden (wie z. B. im Berchtesgadener Land) • Eingeschränkter Kundenverkehr aufgrund einer <u>Einschränkung des Bewegungsradius</u> für die Bevölkerung. Ab dem 10. Januar 2021 galt gemäß des Bund-Länder-Beschlusses vom 5. Januar 2021: Für Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 200 soll der Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort eingeschränkt werden, sofern kein triftiger Grund vorliegt. • Verschiebung von nicht dringlichen Operationen zur Entlastung der Krankenhauskapazitäten führen z. B. bei Betrieben der Orthopädietechnik zu schwankenden Einnahmen • Einschränkung der Tätigkeiten, da die Kunden <u>keinen Zugang zu ihren Geschäftsräumen oder Produktionsstätten</u> (z. B. Elektromaschinenbauer) bzw. zu ihren Privaträumen gewähren • <u>Einschränkungen der Tätigkeiten in den Behörden</u> (z. B. verzögerte Genehmigungsverfahren, Kfz-Zulassungen) führen zu Verzögerungen in der Leistungserbringung durch die Betriebe (z. B. bei den Informationstechnikern, Betriebe im Bau- und Ausbaugewerbe) • <u>Verringerung der Umsätze durch standortbedingte Faktoren</u> (Beispiel: Ein Betrieb besitzt mehrere Filialen u.a. mit Innenstadtlage, ländlichem Raum und im Supermarkt. Es kommt aufgrund der Auswirkungen der Corona-
---	--

	<p>Pandemie zu Umsatzverlagerungen zwischen den Filialen, in der Filiale mit Innenstadtlage gehen die Umsätze drastisch zurück.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Zeitweise Umstellung auf Außer-Haus-Verkauf</u> (Änderung Umsatzverteilung Inhouse-/Außer-Haus) u. a. aufgrund von behördlichen Anordnungen ist der nur der Außer-Haus-Verkauf gestattet; ggf. Änderung der Speisekarte, Sonderbedarf, u. a. an Verpackungen etc. • <u>Geänderte Bestell- und Lieferkonzepte</u> (z. B. Einrichtung eines Lieferservice, Einrichtung einer Verkaufs-App für Kundenbestellungen erweitert den Kundenstamm; Versand von Hilfsmitteln in Augenoptikerbetrieben und Betrieben der Orthopädietechnik aufgrund einer Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes, wenn kein persönlicher Kontakt zur individuellen Anpassung zwingend erforderlich ist) • verstärkte <u>Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen</u> sowohl in den Geschäftsräumen als auch bei den Arbeitsmitteln / Werkzeugen / Arbeitskleidung führen zu erhöhten Kosten und geringerer Produktivität der Beschäftigten. • <u>gewährte oder eingeräumte Zahlungsaufschübe</u> bei Erstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. bei Verträgen der Grundversorgung, Darlehensverträgen, vorübergehende Herabsetzung von Leasingraten, Stundung festgesetzter Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Stundung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft etc.) • <u>Erlass von Mietzahlungen</u> durch den Vermieter • <u>Verringerung der Personalkosten</u> bei Kurzarbeit, geringerer Beschäftigung von Aushilfen, Arbeitnehmerüberlassung an andere Betriebe, Nutzung von Arbeitszeitkonten, Gewährung unbezahlten Urlaubs, temporäre Gehalts-herabsetzungen • <u>nicht ersatzfähige Lohnkosten im Zusammenhang mit Entsendungen in Risikogebiete (z.B. werden in Schleswig-Holstein werden entsprechende Kosten nicht ersetzt) bzw. Quarantänen im Zielland</u> • <u>Anpassungen von Versicherungsbeiträgen</u>, wenn die Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge der voraussichtliche Umsatz des laufenden Geschäftsjahres ist • schwankende <u>Kfz-Kosten</u> (z. B. durch starke Nutzung eines angebotenen Hol- und Bringdienstes, Fahrten zu Kunden durch mehrere Mitarbeiter in getrennten Fahrzeugen aufgrund der Abstandsregelung; Umstellung von Sammeltransporten zu Individualanreise der Beschäftigten) • schwankende <u>Versandkosten</u> (z. B. durch den Versand von Musterpaketen an die Kunden als Teil der Beratung bei Raumausstattern) • <u>höherer Zinsaufwand</u> bei Aufnahme neuer Darlehen • <u>Umstellung Zahlungsverhalten</u> (z. B. Einräumung von <u>Skonto-Zahlungen</u> bei Sofort-Zahlungen, keine Lieferung auf Rechnung, Anzahlungsvereinbarungen)
--	---

- Vereinbarungen über günstigere Einkaufskonditionen
- Kosten für abgesagte Veranstaltungen (z. B. Messen etc.), die nicht erstattet wurden
- Einrichtung eines Online-Buchungsportals (in manchen Bundesländern besteht für die Öffnung der Gastronomie eine Reservierungspflicht – z. B. Bayern, und Niedersachsen – in Rheinland-Pfalz eine Vorbuchungspflicht und in anderen Bundesländern wird eine Reservierung offiziell empfohlen)
- Besondere Spendenaktionen: Abgabe von Lebensmittelspenden zur Unterstützung Bedürftiger, die u. a. aufgrund von Schließungen der Tafel-Verteilstätten bedroht waren (z. B. von Bäckereien), besondere Rabattaktionen (z. B. an die engagierten Helfer in der Corona-Krise) oder Verkauf von Masken oder besonderen Produkten (z. B. „Zusammenhaltsbrezel“ in Baden-Württemberg) zugunsten einer sozialen Einrichtung; Textilreinigungen reinigten kostenlos medizinische Masken aus umliegenden Krankenhäusern und Arztpraxen um die Lieferengpässe zu Beginn der Corona-Pandemie zu überbrücken.
- Ausweitung Außengastronomie (ggf. Kosten für eine Sondernutzungs-erlaubnis). Um eine Außengastronomie auch in den Wintermonaten attraktiv zu gestalten und damit das Infektionsrisiko in der „Gastronomie“ zu verringern, wird z. B. in [Hamburg](#) das Aufstellen von Heizwärmer bis einschließlich 2. Mai 2021 erlaubt. Für den Fall, dass die Betriebe während dieses Zeitraums vollständig auf den Einsatz solcher Heizpilze verzichten, ist ein Anreiz in der Form vorgesehen, dass ihre im Jahr 2022 zu zahlenden Gebühren für Zwecke der Außengastronomie in Form eines „Klimabonus“ teilweise erlassen werden. Der Erhalt dieses „Klimabonus“ sollte als außergewöhnlicher Mittelzufluss ebenfalls dokumentiert werden (s. u.).
- Sondernutzungsgebühr für die Außengastronomie wird zum Teil nicht erhoben (z. B. in [Hamburg](#), in bestimmten Bezirken Berlins)
- Beschaffung neuer Arbeits- und Verbrauchsmittel (z. B. höherwertige Schutzmasken und -brillen, besondere Arbeitsschutzkleidung, Einwegumhänge in der Friseurbetrieben, Schutzfolien für Lenkrad, Schalthebel und Sitze in Kfz-Werkstätten, maschinelle Desinfektionsgeräte; spezielle [Be-hältnisse für kontaminierte Wäsche](#) in Textilreinigungsbetrieben, Heizungen oder Zelte für den Außenbereich, Raumluftreiniger/Raumsterilisator; medizinische Gesichtsmasken, Corona-Schnell- bzw. Selbsttests für Mitarbeiter/innen)
- Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern in den Betrieben des Gebäudehandwerks aufgrund der BMAS-Arbeitsschutzregel SARS-Cov2 (modifiziert 08/2020)
- Auswirkungen der Corona-bedingten Schließungen anderen Unternehmen in bestimmten Branchen (z. B. in der Fleischindustrie auf die Betriebe des Fleischerhandwerks; Brauereien mussten teilweise wegen der Corona-

bedingten Betriebsschließungen von Gastronomie und Getränkefachgroßhandel die Fassbiere zurücknehmen und wegen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Steueraufsicht vernichten, auch wirken sich (zeitlich begrenzte) nächtliche Sperrstunden und Ausschankverbote von Alkohol in der Gastronomie bzw. allgemeines Verkaufsverbot von Alkohol innerhalb festgelegter öffentlicher Begegnungsflächen auf die Ertragssituation von Brauereien aus).

- (Zeitweise) Erweiterung der Produktpalette (z. B. Herstellung von Schutzbrillen durch Augenoptikerbetriebe, Näh-Sets für Alltagsmasken)
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz am 1. Oktober 2020 führte zu zusätzlichen Aufschubeffekten durch die Corona-Pandemie im Nachfrageverhalten bei Betrieben der Zahntechniker
- Verlängerung der Frist für Verhängung von Verwarngeldern, wenn die Hauptuntersuchung überzogen wurde (eine Empfehlung des Verkehrsministeriums an die Länder von bisher 2 Monate auf maximal 4 Monate) hatte ggf. Auswirkungen auf die Auftragslage der Kfz-Werkstätten
- Verringerung von Werbeaktivitäten und damit Kürzung von Werbeetats oder Ausweitung von Werbemaßnahmen
- In der Gastronomie wurde statt Tischwäsche aus Stoff umgestellt auf Tischdecken und Servietten aus Papier, wodurch die Auftragslage von Textilreinigungsbetrieben beeinträchtigt wurde
- Die Nutzung von Handtuchrollenspender aus Stoff wurde teilweise eingestellt und stattdessen wurde umgestellt auf Papierhandtücher, was Einfluss auf die Auftragslage der Textilreinigungsbetriebe hat.
- Bei den Betrieben im Bootsbau wurde die Auftragslage u a. durch die späte Öffnung der öffentlichen Yachthäfen, der zeitweise untersagten Nutzung von Booten zu freizeithlichen Zwecken und durch den Ausfall von Regatten beeinträchtigt.
- Erhöhte Beratungskosten: Da die Anträge für die Inanspruchnahme der sog. Novemberhilfe sowie der Dezemberhilfe und der Corona-Überbrückungshilfe nur über die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, bzw. vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte gestellt werden können (nur bei der Corona-Überbrückungshilfe), entsteht auch den antragstellenden Betrieben insoweit erhöhter Beratungsaufwand
- Erhöhte Steuerberatungskosten, da viele Betriebe einen zusätzlichen Beratungsbedarf bei der Umsetzung der Neuregelungen der ermäßigten Umsatzsteuersätze hatten. In der Praxis haben sich eine Vielzahl von Fragestellungen ergeben (z. B. bei der Versteuerung von Anzahlungen, Vorausrechnungen; die Behandlung von Dauerleistungen wie bei der Überlassung von Hilfsmitteln in den Betrieben der Gesundheitshandwerke, im Kfz-Handwerk bei Einlagerung von Reifen in sog. Reifenhotels, bei Werften die Einlagerung von Booten, bei Zeitschriften-Abos).

- Sachspenden von Waren bei stark eingeschränkter Verkehrsfähigkeit der Waren. Das BMF hat am 18. März 2021 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert und in Abschnitt 10.6 eine neue Regelung zur Bemessungsgrundlage bei Sachspenden eingefügt. Ferner wurde flankierend mit einem BMF-Schreiben eine befristete Billigkeitsregelung für den Einzelhandel als weitere Hilfemaßnahme vorgesehen. Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Diese Regelung gilt nur für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfolgt sind.
- Erhöhte Reisekosten bei Aufträgen im Ausland z. B. durch das Erfordernis eines gültigen PCR-Tests gerade zu Beginn der Pandemie, da teilweise die regionalen Testmöglichkeiten noch nicht gegeben waren.
- Kosten für die Arbeitsquarantäne im In- und Ausland. Beispiel Inland: In Schleswig-Holstein gilt, dass höchstens fünf Personen in einer Gruppe (die nicht gemeinsam mit anderen befördert werden und keinen Kontakt zu anderen haben dürfen) auf dem Betriebsgelände untergebracht werden müssen und eigene Sanitärräume haben. Diese dürfen die Unterbringung nur zur Arbeitsausführung verlassen und müssen vollständig gepflegt werden. Weiter darf nur eine Tätigkeit überwiegend im Freien ausgeübt werden. Ferner müssen vorab und darauf folgend mindestens zwei Mal wöchentlich Testungen mit negativen Ergebnissen vorliegen.
- Verlängerung der Mindesthaltbarkeitsdauer bei Fassbier (einige Brauereien haben zur Verhinderung der erforderlichen Vernichtung die Mindesthaltbarkeitsdauer bei Fassbier um 2 Monate verlängert. In diesem Zusammenhang war der Druck neuer Etiketten und der Austausch bei bereits im Handel befindlichen Fässern erforderlich)
- Auch die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes allgemein und speziell für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird sich sowohl auf den Rohgewinn als auch auf die Ermittlung des Eigenverbrauchs auswirken. In der Folge sollten unbedingt die erweiterten Dokumentationsanforderungen (z. B. aufgrund der geänderten Kassensystemprogrammierung, ggf. Unterlagen zur Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes, etc.) beachtet werden. Das BMF hat mit Schreiben vom 27. August 2020 aktualisierte Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020 veröffentlicht. Werden Betriebe nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann ein zeitanteiliger

	<p>Ansatz der Pauschbeträge erfolgen. Eine entsprechende Regelung beinhaltet auch das BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 zu den Pauschbeträgen für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2021.</p> <p>In Fällen, in denen die Weitergabe der ermäßigten Umsatzsteuer durch die Einräumung eines Rabattes erfolgt, sollte unbedingt eine Dokumentation erstellt werden, wie dies im Einzelnen durchgeführt wird. Wird die Weitergabe z. B. nur zeitweise (in den ersten Wochen hat sich herausgestellt, dass die Kunden eine Weitergabe nicht erwarten, so dass die Rabattgewährung eingestellt wird) oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen (u. a. bei Stammkunden und bei Nachfrage durch den Kunden) gewährt, sollte die Verfahrensweise unbedingt dokumentiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite hierzu weiterführende Informationen veröffentlicht.</p>
<p>Sonstige Änderungen im Betriebsablauf</p>	<p>Beispiele für weitere sonstige Änderungen im Betriebsablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf • Einrichtung eines Lieferservice • Verkauf über Automaten • (verstärkte) Nutzung von Homeoffice-Angeboten • Erhebung von Kundenkontaktdaten und Daten anderer betriebsfremder Personen, (die Kundendaten und Daten anderer betriebsfremder Personen sind je nach Bundesland unterschiedlich, aber spätestens nach 6 Wochen zu löschen) • In Friseurbetrieben können Kunden das Föhnen nicht mehr persönlich durchführen und bei jedem Kunden müssen zu Beginn die Haare gewaschen werden. Dies hat neben der Auswirkung auf den Betriebsablauf (längere Behandlungsdauer) auch Auswirkungen auf den Umsatz und den Wasserverbrauch. • In Augenoptikerbetrieben wurde die Anpassung von Kontaktlinsen aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Einhaltung des Abstandes ausgesetzt, da eine Anpassung nur nach Anschaffung spezieller Schutzvorrichtungen am Arbeitsplatz möglich war. • <u>Erbringung neuer Dienstleistungen</u>, z. B. Video-Übertragungen von Bestatungen • Bei den Bestattern werden Unterlagen wie Sterbeurkunden, Stammbücher etc. (per Post oder Kurier) zugestellt, und nicht mehr persönlich durch die Trauernden abgeholt

	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die erhöhten Hygienemaßnahmen kommt es ggf. zu <u>einem erhöhten Wasser- und Energieverbrauch</u> (verstärktes Lüften zur kalten Jahreszeit), auf Baustellen müssen die Befüll- und Leerungsrhythmen der Wassertanks angepasst werden • In den Betrieben sollen die Corona-Testungen deutlich ausgeweitet werden, bis allen Bürgerinnen und Bürgern eine Impfung angeboten werden kann. Hierdurch kommt es auch zu Änderungen bei den Betriebsabläufen. Beispielsweise stellt die Firma GRG eine mobile Teststation für Ihre Mitarbeiter vor Ort bei den Kunden zur Verfügung. Die BG BAU hat ein breites Informationspaket erstellt, um Orientierung und praktische Tipps zum Thema Corona-Tests zu geben. Das Angebot klärt über die wichtigsten Fragen auf und gibt Hinweise, auf was Unternehmen beim betrieblichen Einsatz von Corona-Tests achten sollten. Weiterführende Informationen hierzu stellt auch der ZDH auf seiner Internetseite zur Verfügung.
Außergewöhnliche Mittelzuflüsse	<p>Beispiele für weitere außergewöhnliche Mittelzuflüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, Übernahmepremie, Auftrags- und Verbundausbildung; das Bundesprogramm wurde mit Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 umfassend erweitert und die Laufzeit auf Februar 2022 verlängert), • Zahlungen der Versicherungen aufgrund einer bestehenden Betriebsunterbrechungsversicherung, • Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz • Erstattung GEMA-Gebühren und Rundfunkgebühren • „Crowdfunding“ (finanzielle Unterstützung durch Kunden) • Gutscheinaktionen • Spende von Arbeitslöhnen • Kosten der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im räumlichen Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, werden bei öffentlichen Bauvergaben des Bundes gesondert erstattet • Finanziell Hilfen aus regionalen „Corona-Sonderprogrammen“ (z. B. Neustart Niedersachsen Investitionen). Seit dem 26. Oktober 2020 können nun auch einige Betriebe aus dem Handwerk in Baden-Württemberg Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe erhalten, da eine neue Förderstufe eingeführt wurde. Die Betriebe müssen mindestens zwischen 30 und 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erzielen. Darunter können z. B. Bäckereien mit Cafés oder Metzgereien mit Catering-Services, Konditoreien, Eissalons und Brauerei-

	<p>en fallen. Am 9. Februar 2021 wurde beschlossen diese Stabilisierungshilfe weiterzuführen, in dem der Förderzeitraum bis zum 31. März 2021 ausgeweitet wird. In Hamburg wurden Zuschüsse für Cateringunternehmen gewährt, die an Hamburger Schulstandorten die Versorgung mit Essen sicherstellen. Zusätzlich zur Novemberhilfe des Bundes gewährt die Bayerische Staatsregierung für Betroffene des lokalen „Lockdowns“ im Oktober (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg, Rosenheim) Aufschläge auf die Novemberhilfe („Bayerische Lockdown-Hilfe“ bzw. „Oktoberhilfe“). In Mecklenburg-Vorpommern wird eine Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe für die Betriebe der Klassifikation der Wirtschaftszweige 55 und 56 (z.B. Cafés, Eiscafés, Caterer) als einmalige Anlaufhilfe geleistet. Bezugspunkt ist der Umsatz im November 2019 bzw. der im Bundesprogramm der Novemberhilfe maßgebliche Vergleichsumsatz des jeweiligen Unternehmens. Die Höhe der Starthilfe beträgt 5 Prozent dieses Umsatzes. Die Antragsfrist wurde bis 31. März 2021 verlängert.</p> <p>In Niedersachsen wurde die Überbrückungshilfe II für Betriebe der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes aufgestockt. Hierzu zählen u. a. Betriebe mit Partyservice und Messebau. Im Saarland wurde ein Sonderkonjunkturprogramm für kleine und mittlere Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes mit mindestens 1,5 Vollzeitmitarbeitern aufgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss zu Übernachtungskosten von tschechischen Berufspendlern für Betriebe aus Sachsen, wenn der Arbeitgeber dem Pendler die Übernachtungskosten erstattet.
--	--

Inwieweit genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

Stand: 30. März 2021

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.